

## Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Verhaltenstherapie (DGVT) zum Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz

### **Psychotherapeutengesetz: Chance genutzt oder vertan?**

Der Bundestag hat am 26. September 2019 mit den Stimmen der Regierungskoalition das Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz verabschiedet. Stimmt der Bundesrat dem Gesetz - voraussichtlich im November - zu, wird es am 1. September 2020 in Kraft treten.

Mit dem Gesetz wird die Psychotherapie als wichtige gesellschaftliche Aufgabe weiter etabliert. Zukünftige Psychotherapeut\*innen werden nach einem psychologisch ausgerichteten Studium und anschließender Weiterbildung wesentlich zur Gesundheitsversorgung beitragen. Mit der ausdrücklichen Einbeziehung rehabilitativer und präventiver Maßnahmen zur Förderung psychischer und physischer Gesundheit als Ausbildungsziele, wurde eine wichtige Forderung der DGVT verwirklicht.

In Bezug auf ein zentrales Reformziel, die prekären ökonomischen Bedingungen von Psychotherapeut\*innen in Ausbildung zu beenden, muss allerdings von einer vertanen Chance gesprochen werden. Auch die zukünftige Psychotherapieweiterbildung wird aufgrund der unzureichenden Finanzierung, insbesondere der ambulanten Weiterbildungstätigkeit, voraussichtlich durch die Weiterbildungsteilnehmer\*innen selbst mitfinanziert werden müssen.

Positiv hervorzuheben ist, dass in das Gesetz sozialrechtliche Regelungen aufgenommen wurden, die es neu hinzugekommenen wissenschaftlich anerkannten Verfahren, wie der Systemischen Therapie ermöglichen, ihre professionellen Kompetenzen in eine zukünftige Weiterbildung einzubringen.

### **Keine ausreichenden Mittel für eine angemessene Vergütung zukünftiger Psychotherapeut\*innen in Weiterbildung**

Auch in Zukunft bleibt ein umfangreicher ambulanter Weiterbildungsteil vorgesehen, der für die psychotherapeutische Qualifikation von ganz wesentlicher Bedeutung ist. Die Bundespsychotherapeutenkammer hatte mit einem Gutachten eindrücklich belegt, dass die jetzt vorgesehene Finanzierung der ambulanten Weiterbildung allein über die Vergütung der Behandlungsleistung nicht ausreichend ist: Damit kann eine Weiterbildung mit Theorieveranstaltungen, Selbsterfahrung und mit der für die Patientenbehandlung zwingend erforderlichen Supervision nicht kostendeckend angeboten werden. Sowohl heutige Ausbildungsanbieter, wie auch alle psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbände haben deshalb stets darauf hingewiesen, dass hierfür eine kostendeckende Finanzierung unabdingbar ist.

Festgeschrieben wurde nun, dass in Zukunft mindestens 40% dieser Ambulanzeinnahmen an zukünftige Weiterbildungsteilnehmer\*innen weitergegeben werden müssen. Selbst wenn von einem hohen Behandlungsumfang zukünftiger Psychotherapeut\*innen in Weiterbildung von 20 Therapiestunden pro Woche ausgegangen wird, kann damit bei weitem keine sozialversicherungspflichtige Anstellung in tarifangemessener Höhe finanziert werden. Auch das vielfach kritisierte „Schulgeld“ wird es so wohl weiterhin geben müssen: Explizit wird im Kommentar zum Gesetz betont, dass zukünftigen Weiterbildungskandidat\*innen ein Eigenanteil an den Weiterbildungskosten zuzumuten sei.

## **Auch für Psychotherapeut\*innen in Ausbildung bleiben die finanziellen Nachbesserungen für die gesetzliche Übergangszeit unzureichend**

Es ist den unermüdlichen PiA-Protesten zu verdanken, dass noch finanzielle Regelungen für die hohe Zahl von Psychotherapeut\*innen in Ausbildung, die in den kommenden Übergangsjahren erwartet werden, ins Gesetz aufgenommen worden sind.

Ab 1. September 2020 haben demnach Psychotherapeut\*innen in Ausbildung im Rahmen ihrer Praktischen Tätigkeit in klinisch-psychiatrischen Einrichtungen (dem sogenannten "Psychiatriejahr") gegenüber den Klinikträgern einen Vergütungsanspruch von mindestens 1000.- Euro/Monat. Damit bleibt die Vergütung für die verantwortungsvolle Tätigkeit zukünftiger Psychotherapeut\*innen allerdings unter Mindestlohniveau und somit unzureichend. Außerdem muss nun darauf geachtet werden, dass Kliniken, die diese Tätigkeit heute bereits höher vergüten, nicht "nach unten" anpassen. Dass eine solche Regelung nun doch eingeführt werden konnte, hinterlässt zudem für die PiA der vergangenen Jahrzehnte einen bitteren Nachgeschmack: Relativiert sich hierdurch doch die in der Vergangenheit stets angeführte Behauptung, eine Vergütung der Praktischen Tätigkeit könne aus juristischen Gründen ohne Approbation nicht gewährt werden.

Die gesetzliche Festlegung, wonach Ausbildungsteilnehmer\*innen an den Einnahmen aus ambulanten Ausbildungstherapien beteiligt werden müssen, ist zu begrüßen. Ausbildungsanbieter sehen wir auch weiterhin gefordert, Möglichkeiten für eine über die jetzt festgelegte Mindestbeteiligung ihrer Ausbildungsteilnehmer\*innen hinausgehende Auszahlung zu prüfen. Die Einführung einer Härtefallregelung, wonach in bestimmten Fällen bis zu 15 Jahre nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine Approbation nach heutigem Recht erlangt werden kann, stellt in Einzelfällen eine Entlastung dar.

Keine Berücksichtigung im jetzt verabschiedeten Gesetz fand demgegenüber die Forderung, für heutige Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen Möglichkeiten zu eröffnen, die bisher geltende Altersbeschränkung für deren Patient\*innen (bis 21 Jahre) zu erweitern und so deren Befugnisse den Bedingungen des neuen Psychotherapeutenberufs anzugleichen. Bei der anstehenden Konzeption zukünftiger Weiterbildungsordnungen wird es jetzt darauf ankommen, auch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen durch gleichberechtigte Weiterbildungsmöglichkeiten den Anschluss an die Weiterentwicklung des Berufsstandes zu erhalten.

## **Gesetzesverabschiedung ohne Approbationsordnung: Tatsächliche praktische Qualifikation zukünftiger Psychotherapeut\*innen noch nicht abschätzbar**

Die DGVT kritisiert die Verabschiedung des Gesetzes ohne Vorliegen einer Approbationsordnung. Der Verband hatte stets darauf hingewiesen, dass er für die Vergabe einer Approbation ausreichende praktische psychotherapeutische Erfahrungen für unabdingbar hält. Außerdem wurde angemahnt, dass die Vermittlung von Kompetenzen zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen gleichberechtigt berücksichtigt werden muss. Ohne eine Approbationsordnung, in der auch Vorgaben zur notwendigen Strukturqualität geregelt sein müssen, lässt sich derzeit nicht prüfen, ob diese wichtigen Bedingungen sachgerecht erfüllt werden. Dass die Rolle des wissenschaftlichen Beirats bei der Feststellung der wissenschaftlichen Anerkennung von Verfahren und Methoden in der verabschiedeten Fassung des Gesetzes wieder gestärkt wurde, ist positiv zu bewerten.

## **Fazit: Es bleibt noch einiges nachzubessern!**

Zentrale Ziele einer Reform der Psychotherapieausbildung sind aus Sicht der DGVT weiterhin nicht befriedigend gelöst. Hier besteht nach wie vor Nachbesserungsbedarf. Es wäre wünschenswert, wenn bereits der Bundesrat, der dem Gesetz noch zustimmen muss, entsprechende Gesetzesänderungen zur Bedingung macht. Die Psychotherapeutenkammern sind aufgerufen, mit Regelungen im Berufsrecht und mit der Entwicklung einer bedarfsgerechten Weiterbildung sicherzustellen, dass für Patient\*innen auch zukünftig eine hohe psychotherapeutische Versorgungsqualität erhalten bleibt.

Tübingen, den 10. Oktober 2019